

von 1116¹⁸⁾. Damit hatte sich Lothar zu einer Zeit, als ein bischöflicher Intruse die Geschicke des Klosters in Händen hatte, in der Frage der Abhängigkeit Benediktbeurens von Augsburg festgelegt. Bei diesem Zustand sollte es bis 1133 bleiben.

Engelschalk, der in den Jahren des Exils vom Papst seine Ordination eingeholt hatte¹⁹⁾, konnte erst nach Oudalschalks Tode die Leitung des Klosters übernehmen²⁰⁾. Das geschah spätestens im Jahre 1133, vor Ausfertigung des Unabhängigkeitsprivilegs Lothars III. (DL. III. 52) im August 1133²¹⁾. Da Hermann am 18. März 1133 starb, ist man im Hinblick auf die bisherige Haltung des Bischofs geneigt, den Amtsantritt Engelschalks in die Zeit vom März bis August zu datieren. Dagegen spricht aber der mit dem 21. Dezember feststehende Todestag Oudalschalks²²⁾. Es darf selbst unter der Voraussetzung, daß Oudalschalk erst 1132 gestorben ist, als unwahrscheinlich gelten, daß Hermann die Nachfolgefrage nicht innerhalb von drei Monaten geregelt hätte. Der Amtsantritt Engelschalks muß demnach mit Billigung des Bischofs erfolgt sein. Die Motive, die Hermann auf die Einsetzung eines dritten Intrusen verzichten ließen, können mit einiger Sicherheit erschlossen werden. Das DL. III. 3 von 1125 hatte dem Bistum die Eigentumsrechte an Benediktbeuren bestätigt und Honorius II. (1124

¹⁸⁾ Vgl. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 56 u. Anm. 16.

¹⁹⁾ MG. SS. 9, 236. Der Zeitpunkt und der Name des Papstes sind nicht überliefert.

²⁰⁾ Khamm, a. a. O. S. 216 u. Lindner, a. a. O. S. 49 lassen in Übereinstimmung mit dem gegen Ende des 13. Jahrh. dem Breviarium Gotehelmi angefügten Abtkatalog (MG. SS. 9, 224) auf Konrad zunächst Nortpert und Oudalschalk und dann erst Engelschalk folgen. Engelschalks Wahl vor Nortperts Einsetzung ist gesichert durch zwei Angaben des Chron. (a. a. O. S. 236): *Chounradus abbas ... migravit ad dominum ... et Engelscalcus, quem ipse a puero educaverat, substituitur* und *taceo duos superpositos Nortpertum et Oudalscalcum, in solo Engelsalco regulariter electo paululum subsisto*. Schon Meichelbeck, a. a. O. S. LXX, hatte zwischen Wahl und eigentlichem Amtsantritt Engelschalks mit dem Vermerk „iam ante Norpertum ex gremio electus“ hingewiesen. Über den Zeitpunkt seines Amtsantrittes s. unten Anm. 21.

²¹⁾ Meichelbeck, a. a. O. S. LXX, läßt Engelschalk die Amtsgeschäfte nicht vor 1134 ausüben. Da das DL. III. 52 vom August 1133 (s. unten) deutlich als Frucht der Bemühungen Engelschalks zu erkennen ist, wird er mit Bauerreiß, Kirchengesch. Bayerns 3 (1951) 16, schon „vor 1133“ die Leitung des Klosters übernommen haben. Ob er sich allerdings, wie Bauerreiß meint, bis dahin noch in Admont aufgehalten hat, muß dahingestellt bleiben.

²²⁾ S. oben Anm. 17.